



NEUES AUS DEM ARBEITSRECHT

Abteilung Wirtschaft

Kollektives Arbeitsrecht

Februar 2012

Aus der Rechtsprechung (Arbeitsrecht)

Schadenersatz vom Dienstnehmer trotz Versicherung?

Verursacht ein Dienstnehmer seinem Dienstgeber in Ausübung seiner Dienstpflicht einen Schaden, der durch eine vom Dienstgeber abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, trifft den Dienstgeber als Ausfluss seiner Fürsorgepflicht grundsätzlich die Verpflichtung, durch Inanspruchnahme der Versicherungsleistung den Schaden zu mindern, sofern dadurch die finanzielle Belastung des Dienstnehmers - auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Regresses der Versicherung - verringert wird und der Dienstgeber keine die Fürsorgepflicht überwiegenden Eigeninteressen geltend machen kann. Nur für den allenfalls nicht gedeckten Teil besteht ein Ersatzanspruch gegen den Dienstnehmer, der dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 2 DHG unterliegt (OGH 25. 10. 2011, 9 ObA 69/11d = ARD 6205/2/2012).

KV-Güterbeförderungsgewerbe - Anspruch auf Tagesgelder

Seit 1. 1. 2008 definiert der Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe (Arbeiter) den Dienort in Zusammenhang mit den Bestimmungen über Tages- und Nächtigungsgelder als jenen Ort, an dem der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung gemeldet ist. Wurde daher ein Kraftfahrer am Sitz des Unternehmens (hier: Wr. Neustadt) zur Sozialversicherung angemeldet, hat er auch dann Anspruch auf Tagesgelder, wenn er seine Fahrtätigkeit ausschließlich außerhalb dieses Ortes (hier: in Wien bzw Wien-Umgebung) verrichtet (OGH 25. 10. 2011, 9 ObA 112/11b = ARD 6206/1/2012).

Abgewiesener Konkursantrag in Liechtenstein - Insolvenz-Entgelt in Österreich

Aus einer gebotenen richtlinienkonformen Interpretation des § 240 IO iVm § 1 Abs 1 Satz 3 IESG folgt, dass der gewöhnlich in Österreich tätige Arbeitnehmer einer EU-(EWR)-Gesellschaft, die in Österreich über eine feste wirtschaftliche Präsenz verfügt, indem sie hier Personal dauerhaft beschäftigt, auch dann Anspruch auf Insolvenz-Entgelt in Österreich hat, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft vom zuständigen ausländischen Gericht (hier: in Liechtenstein) mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird (OGH 20. 12. 2011, 8 ObS 19/11v = ARD 6207/1/2012).

Insolvenz-Entgelt trotz Konkurseröffnung erst 8 Jahre nach Austritt

Gemäß § 3a Abs 1 IESG gebührt Insolvenz-Entgelt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten 6 Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs 1 IESG) oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag geendet hat, in den letzten 6 Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist. Die Frist von 6 Monaten gilt nicht, soweit Ansprüche auf Entgelt binnen 6 Monaten nach ihrem Entstehen gerichtlich oder im Rahmen eines in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehenen Schlichtungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission zulässigerweise geltend gemacht wurden und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird und soweit eine Differenz zwischen unterkollektivvertraglicher und kollektivvertraglicher Entlohnung beantragt wird. Sowohl aus der Entstehungsgeschichte des § 3a Abs 1 IESG als auch aus seinem klaren Wortlaut ergibt sich, dass der Gesetzgeber lediglich die Einleitung eines (in der Regel) arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie dessen gehörige Fortsetzung einschließlich eines Exekutionsverfahrens fordert. Hingegen ist die (unverzögliche) Einbringung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers nicht Teil des nach § 3a Abs 1 Satz 2 IESG gehörig fortzusetzenden Verfahrens. Da somit der (hier zu beurteilende) Fall, dass zwischen der (erfolgreichen) gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Arbeitnehmers und der Einleitung eines Insolvenzverfahrens Jahre verstreichen, vom Gesetzgeber nicht geregelt wurde, bleibt als Prüfungsmaßstab nur die Frage nach einer allfälligen sittenwidrigen Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf die IEF-Service GmbH (OGH 30. 8. 2011, 8 ObS 11/10s = ARD 6207/4/2012).

Ausbildungskosten: Keine pauschale Vorwegvereinbarung des Rückersatzes

Der Zweck der gesetzlichen Anordnung, dass eine Pflicht des Arbeitnehmers zur Rückerstattung von Ausbildungskosten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren ist, kann nur darin gesehen werden, für den Arbeitnehmer Transparenz über die Bedingungen für den Rückersatz zu schaffen. Das bedeutet aber, dass die Vereinbarung vor einer bestimmten Ausbildung erfolgen muss und daraus auch die konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten hervorzugehen hat. Eine pauschale Vorwegvereinbarung des Rückersatzes von Ausbildungskosten ohne Angaben über die konkrete Ausbildung und die anfallenden Kosten ist hingegen unzulässig (OGH 21. 12. 2011, 9 ObA 125/11i = ARD 6209/1/2012).

BR-Wahl ohne Wahlzelle - Anfechtung erfolgreich

Wahlen zum Betriebsrat unterliegen nach § 51 Abs 1 ArbVG und § 4 Abs 1 BRWO dem Grundsatz des geheimen Wahlrechts. Der Wahlvorgang ist so zu gestalten, dass das Votum des einzelnen Wählers keinen anderen Personen bekannt wird. Die Vorschriften über die Wahlzellen dienen der Durchsetzung dieses Grundsatzes. Nach § 24 Abs 1 BRWO hat der Wahlvorstand dafür zu sorgen, dass eine Wahlzelle zur Verfügung steht, die es erlaubt, unbeobachtet den Stimmzettel auszufüllen und zu kuvertieren. Es muss sich dabei im Sinne des Gesetzesverweises auf § 57 Abs 3 Nationalrats-Wahlordnung nicht um eine fest konstruierte Wahlzelle handeln, zumindest aber um eine geeignete Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die einen gleichwertigen Sichtschutz bietet. Da der Wahlvorstand somit den Wählern konkrete, für den Zweck geeignete Vorrichtungen oder Räume zur Verfügung zu stellen hat, genügt es keineswegs, den Wählern die spontane Suche nach einem unbeobachteten Ort für die Stimmabgabe selbst zu überlassen, zumal durch ein solches Ansinnen ein mit den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl unvereinbarer mittelbarer Druck ausgeübt würde. Bei der im vorliegenden Fall angefochtenen Betriebsratswahl waren an den Standorten der sogenannten „fliegenden Wahlkommissionen“ unstrittig keine Wahlzellen im Einsatz. Das Argument des gewählten BR, es sei alternativ ja möglich gewesen, anstatt bei der „fliegenden Wahlkommission“ im Hauptwahllokal die Stimme abzugeben, ist insofern nicht zielführend, als im Anfechtungsverfahren keine theoretischen Abläufe, sondern die Umstände der tatsächlich durchgeführten Wahl zu beurteilen sind. Das rechtliche Ergebnis der Vorinstanzen, die der Klage einer wahlwerbenden Gruppe auf Anfechtung der BR-Wahl stattgegeben haben, ist daher nach den festgestellten Umständen jedenfalls nicht als unvertretbar zu beurteilen (OGH 22. 11. 2011, 8 ObA 29/11i = ARD 6211/7/2012).

Aus der Rechtssprechung (Sozialversicherung)

Verschwiegenes Dienstverhältnis des Ehegatten - Rückforderung der Notstandshilfe

Wird von einer Notstandshilfeempfängerin ein Teil der ausgezahlten Leistung zurückgefordert, weil sie die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses durch ihren Ehegatten dem Arbeitsmarktservice verschwiegen hat, kann sie die Verletzung ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht nicht damit rechtfertigen, dass sie und ihr Ehemann denselben Sachbearbeiter beim AMS hätten und diesem durch die ordnungsgemäße Meldung des neuen Beschäftigungsverhältnisses durch ihren Ehemann (zu seinem Leistungsakt) auch hätte auffallen müssen, dass die Einkommensänderung bei ihrem Ehemann allenfalls auch zu einer Neufeststellung bzw Einstellung ihres Leistungsbezugs führen könnte (VwGH 6. 7. 2011, 2008/08/0128 = ARD 6205/5/2012).

Eigenmächtiger Besuch einer höheren Ausbildung - Verlust Notstandshilfe

Hat eine Notstandshilfebezieherin eine vom AMS geförderte Ausbildung an einer Fachschule für Sozialberufe abgebrochen, um ohne Absprache mit dem AMS einen 3-jährigen Lehrgang zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin zu besuchen, gilt sie gemäß § 12 Abs 3 lit f AIVG nicht mehr als arbeitslos und hat für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG (VwGH 6. 7. 2011, 2009/08/0224 = ARD 6205/7/2012) .

Meldepflicht eines Arbeitslosen bei Beschäftigungsaufnahme

Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist gemäß § 50 Abs 1 AIVG verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs 3 AIVG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. Diese Pflicht trifft den Arbeitslosen selbst und nicht seinen Arbeitgeber oder dessen Buchhalter. Auf die in der Sphäre des Meldepflichtigen liegenden Gründe, aus denen die (von ihm auch grundsätzlich als notwendig erkannte) Meldung unterblieben ist, kommt es bei der Meldepflicht des § 50 Abs 1 AIVG nicht an. Es ist daher ohne Bedeutung, ob eine dritte Person, auf deren Tätigwerden sich der Meldepflichtige bei Erstattung der Meldung verlässt (hier: der Buchhalter der Firma), dieses - unerwartet - unterlässt (vgl VwGH 16. 6. 2004, 2001/08/0112, ARD 5541/15/2004). Ein Verschulden des Arbeitslosen an einer möglicherweise verspäteten Meldung kann somit nicht dadurch abgetan werden, dass dieser sich auf die Durchführung der Meldung durch seinen Arbeitgeber verlassen hat. (Bescheid aufgehoben) (VwGH 6. 7. 2011, 2008/08/0160 = ARD 6205/9/2012).

Berufsschutz und Zumutbarkeit einer vom AMS vermittelten Beschäftigung

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung des Versicherten in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit gemäß § 9 Abs 3 AIVG nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. In den ersten 120 Tagen ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sv-pflichtige Entgelt mindestens 80 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der zuletzt als diplomierte Krankenschwester in einem öffentlichen Krankenhaus tätigen Versicherten eine Stelle in einer Einrichtung der geriatrischen Langzeitpflege angeboten. Soweit die Versicherte gegen die vom AMS angenommene Zumutbarkeit der angebotenen, von der Arbeitslosen jedoch verweigerten Stelle vorbringt, dass der Dienstgeber ein Unternehmen wäre, das nicht selbst ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim betreibe, sondern dessen Tätigkeitsbereich lediglich in der Arbeitskräfteüberlassung liege, ist ihr Folgendes zu entgegnen: Der Berufsschutz nach § 9 Abs 3 erster Satz AIVG stellt nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung auf die vermittelte „Tätigkeit“ - nicht aber auf die Art des Dienstgebers - ab. Eine Tätigkeit ist daher auch dann im Sinne dieser Bestimmung zumutbar, wenn es sich beim potenziellen Dienstgeber um ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen handelt, sofern die im Rahmen des angebotenen Dienstverhältnisses zu leistenden Dienste dem bisherigen Tätigkeitsbereich des Arbeitslosen entsprechen. Für dieses Ergebnis spricht auch, dass im Fall einer Anstellung bei einem Arbeitskräfteüberlasser aufgrund der Schutzbestimmungen des AÜG, insbesondere § 10 AÜG, auch der sich aus dem Berufsschutz idR indirekt - über die zu berücksichtigenden lohngestaltenden Vorschriften - ergebende Entgeltschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall war die Versicherte vor ihrer Arbeitslosigkeit zuletzt in ihrem erlernten Beruf als diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester beschäftigt; bei der vermittelten Tätigkeit handelte es sich um eine Beschäftigung ausdrücklich „als diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester“ in einer Einrichtung der geriatrischen Langzeitpflege. Schon im Hinblick auf das gesetzliche Berufsbild (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, vgl § 11 GuKG) kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden Fall von einer Vermittlung im bisherigen Tätigkeitsbereich ausgegangen ist. Soweit die Versicherte Befürchtungen über allfällige zukünftige Änderungen in der Beschäftigung äußert, entfernt sie sich vom festgestellten Sachverhalt, wonach eine Tätigkeit als diplomierte Gesundheits- und

Krankenschwester angeboten war. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages über eine derartige Tätigkeit schließt es auch bei einem Leiharbeitsunternehmen aus, zur Aufnahme einer anderen als dieser Tätigkeit für künftige Beschäftiger verpflichtet zu sein. Da der Versicherten somit eine Tätigkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich angeboten wurde, hatte die Behörde weder zu prüfen, ob die neue Tätigkeit eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschweren würde (§ 9 Abs 3 erster Satz letzter Halbsatz AIVG), noch ob das Entgelt die 80%-Grenze der letzten Bemessungsgrundlage iSd § 9 Abs 3 zweiter Satz AIVG erreicht hätte. (Beschwerde abgewiesen) (VwGH 25. 5. 2011, 2008/08/0072 = ARD 6205/10/2012).

Kein Leistungsanspruch aus falscher Rechtsauskunft des SV-Trägers

In Lehre und Rechtsprechung sind allgemeine Verhaltenspflichten des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem Versicherten anerkannt. Vor allem aus dem sv-rechtlichen Schuldverhältnis lassen sich eine Reihe von Auskunft-, Aufklärungs-, Informations- und Beratungspflichten der Versicherungsträger begründen. Die behauptete Verletzung von Informations- und Beratungspflichten durch einen beklagten Sozialversicherungsträger kann aber keinesfalls (auch nicht bezüglich der Pensionshöhe) zu einem sv-rechtlichen Leistungsanspruch des Versicherten führen. Auskünfte sind bloße Wissenserklärungen und wollen (anders als Bescheide) Rechte weder gestalten noch bindend feststellen. Verletzungen der Auskunftspflicht führen daher ebenso wie Verstöße gegen andere Nebenpflichten allenfalls zu Amtshaftungsansprüchen, sofern dem Versicherten infolge schuldhafter Verletzung der den Träger treffenden Verpflichtungen ein Schaden entstanden ist. Daraus ist jedoch für den Standpunkt des Versicherten im vorliegenden Fall nichts zu gewinnen; Gegenstand des Rechtsstreits ist nämlich nur eine Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 1 ASGG (hier: Höhe der Alterspension). Ein Schadenersatz- oder Amtshaftungsanspruch kann daher in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden (OGH 20. 12. 2011, 10 ObS 164/11g = ARD 6209/6/2012).

Aus der Rechtssprechung (Arbeitsrecht).....	1
Schadenersatz vom Dienstnehmer trotz Versicherung?.....	1
KV-Güterbeförderungsgewerbe - Anspruch auf Tagesgelder	1
Abgewiesener Konkursantrag in Liechtenstein - Insolvenz-Entgelt in Österreich	2
Insolvenz-Entgelt trotz Konkurseröffnung erst 8 Jahre nach Austritt.....	2
Ausbildungskosten: Keine pauschale Vorwegvereinbarung des Rückersatzes	2
BR-Wahl ohne Wahlzelle - Anfechtung erfolgreich.....	3
Aus der Rechtssprechung (Sozialversicherung).....	3
Verschwiegene Dienstverhältnis des Ehegatten - Rückforderung der Notstandshilfe	3
Eigenmächtiger Besuch einer höheren Ausbildung - Verlust Notstandshilfe	3
Meldepflicht eines Arbeitslosen bei Beschäftigungsaufnahme	4
Berufsschutz und Zumutbarkeit einer vom AMS vermittelten Beschäftigung	4
Kein Leistungsanspruch aus falscher Rechtsauskunft des SV-Trägers.....	5